

Sind das wirklich unterschiedliche Vorgänge oder hat der Zahlungspflichtige etwas falsches angegeben?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anja Hartz
SB Zentrale Buchhaltung
Telefon: [033841 91-545](tel:03384191545)

Rentke, Anne

Von: Binder, Yvonne
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 09:16
An: Hartz, Anja
Betreff: AW: Einzahlung Domstiftsgüter Brandenburg

Hallo Frau Hartz,

das sind tatsächlich 2 unterschiedliche Vorgänge.

Im Vorgang VG 9 K 2224/21 haben wir am 19.11.2024 einen Kostenfestsetzungsantrag beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt. Es fehlt zum Buchen noch der Beschluss des Gerichts.

Im Vorgang VG 9 K 2280/21 haben wir den Beschluss über die 20 Euro vom Gericht am 02.01.2025 erhalten und gebucht am 07.01.2025.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Frau Binder
Sekretariat



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318 558
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Dateianhängen nur bis maximal 10MB empfangen werden. Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen größerer Dateien: <https://data.potsdam-mittelmark.de/>

Von: Hartz, Anja <Anja.Hartz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 16:32
An: Binder, Yvonne <Yvonne.Binder@potsdam-mittelmark.de>
Cc: Bels, Britta <Britta.Bels@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Einzahlung Domstiftsgüter Brandenburg

Hallo Frau Binder,

eine Sollstellung über 20,00 Euro habe ich für AZ: VG 9 K 2280/21 erhalten.
Die Einzahlung ist für VG 9 K 2224/21 (dafür fehlt noch eine Sollstellung).

Dezernat



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Buchhaltung
Fachbereich 1
Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Binder
Fachbereich 4
Fachdienst Bauen, Umwelt und Kataster
Telefon 03328 318-558
05.02.2025

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 42037-21-82

Hauptaktenzeichen 35877-2021

Vorgang Klageverfahren Verwaltungsgericht VG 9 K 2224/21 gegen den Bescheid vom 21.04.2021, AZ: 33037-21-82 in Gestalt des WS-Bescheides vom 23.08.2021, AZ: 35877-21-82

Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co KG
vertreten durch den GF, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg a. d. H.

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
40003157-1032	20,00	10.03.2025	2025

Art des Bescheides: Klageverfahren Verwaltungsgericht VG 9 K 2224/21 gegen den Bescheid vom 21.04.2021, AZ: 33037-21-82 in Gestalt des WS-Bescheides vom 23.08.2021, AZ: 35877-21-82;
Buchungstext: Post- und Telekommunikationsentgelte
Zahlungspflichtiger:

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam einzu-
legen.

Potsdam, den 2. Januar 2025

Meyer
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Dokument unterschrieben
von: Kowalke
am: 04.02.2025 14:31



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 9 K 2224/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 118/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dienststelle: Fachbereich 4, Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung, FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42037-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Herr Mathias Schirow, Wilhelmsdorfer Straße 77, 14776 Brandenburg an der Havel,

werden auf Antrag des Beklagten vom 19. November 2024 die nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Oktober 2024 von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden Kosten auf

20,00 Euro
(in Worten: zwanzig Euro, 00 Ct)

festgesetzt.



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 4. Februar 2025
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 2. Januar 2025 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

mit BeBP übertragen
am 21.11.2024
40.
061
73

Empfangsbekennntnis



Geschäftszeichen:

9 K 2224/21

Verwaltungsgericht Potsdam

In Sachen

Domstiftsgüter Brandenburg ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute folgende(s) Dokument(e)
erhalten:

- Verwaltungsvorgang (1 Hefter)

21.11.2024 B. Forster
(Datum, Unterschrift)

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

**Bitte dieses Schreiben mit Eingangsdatum und Unterschrift versehen und sofort
als elektronisches Dokument übermitteln.**

9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis ✓ 21.11.24
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig



Datum: 19. November 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie nunmehr nach Abschluss des Verfahrens die Verwaltungsvorgänge (Verwaltungsvorgang (1 Hefter)) gegen Empfangsbekanntnis zurück.

Sie werden gebeten, das beigelegte Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
0 33 28 318-147 0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2224/21

Unser Zeichen 42037-21-82
Datum 19.11.2024

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 9 K 2224/21**

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte **20,00 Euro**
(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
0 33 28 318-147 0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2224/21

Unser Zeichen 42037-21-82
Datum 19.11.2024

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2224/21

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte 20,00 Euro
(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler
als Berichterstatter

beschlossen:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Dr. Köstler

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte





VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 9 K 2224/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 118/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dienststelle: Fachbereich 4, Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung, FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42037-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Herr Mathias Schirow, Wilhelmsdorfer Straße 77, 14776 Brandenburg an der Havel,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 25. Oktober 2024



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 19. November 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Protokolls sowie des Streitwertbeschlusses vom 25. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Der Streitwert wird auf 5000,- Euro festgesetzt.

Ende der Sache um 9.42 Uhr.

Dr. Köstler

F.d.R.d.Ü.a.T.

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



2. Für den Beklagten Frau Kahrs unter Bezugnahme auf die beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts hinterlegt Generalterminevollmacht.
3. Für den Beigeladenen niemand. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt; vgl. Postzustellungsurkunde Blatt 55 der Akte.

Die Sitzung wird eröffnet.

Im Einverständnis der anwesenden Beteiligten wird auf den Sachbericht verzichtet.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt sodann:

„Ich hebe hiermit den Bescheid vom 21. April 2021 zum Aktenzeichen 33037-21-82 sowie den Widerspruchsbescheid vom 23. August 2021 zum Aktenzeichen 35877-21-82 auf.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt sodann:

„Ich erkläre den Rechtsstreit hiermit in der Hauptsache für erledigt und erkläre zugleich die Übernahme der Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt sodann:

„Ich schließe mich dieser Erledigungserklärung an.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Sodann

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, der seine Kosten selbst trägt.

Die Gerichtgebühr ermäßigt sich gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DER 9. KAMMER

Az.: VG 9 K 2224/21

Potsdam, den 25. Oktober 2024

Beginn der Verhandlung: 9:34 Uhr

Gegenwärtig:
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler
als Berichterstatter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 105 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 159 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung abgesehen, das Protokoll wird vorläufig digital aufgezeichnet.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 118/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dienststelle: Fachbereich 4, Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung, FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42037-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Herr Mathias Schirow, Wilhelmsdorfer Straße 77, 14776 Brandenburg an der Havel,

sind nach Aufruf der Sache um 9:34 Uhr erschienen:

1. Für die Klägerin Frau Dr. Schäfrich.

Schirow Mathias

D.V.

Fax

23. Oktober 2024

0331/2332 480

Verwaltungsgericht Potsdam
z.Hd. Herrn Dr. Köstler
PF 601552
14415 Potsdam

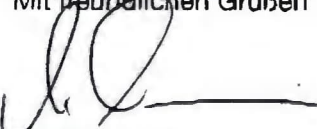
Verwaltungsgericht Potsdam				
24. OKT. 2024				
EB:	Voilm:	Akte:	HA:	Ordin.
Anl.:	Dopp. m. A.:	o. A.:	Nz.:	

Betreff: VG 9 K 2224/21

Sehr geehrter Herr Dr. Köstler,

hiermit ziehe ich meinen Antrag auf Auskunft nach UIG vom 15.03.2021
zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Mathias Schirow

01791342679
TELEFON

WILHELMSDORFER STR. 77 14776 BRANDENBURG DEUTSCHLAND
ADRESSE



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 24. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Achtung, Termin morgen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegender Schriftsatz vom 23. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



9. Kammer Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 23. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Vermerks vom 23. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme.

Trotz der Erklärung des Beigeladenen erscheint mir die Durchführung des Erörterungstermins am Freitag weiterhin sinnvoll; gegebenenfalls könnte das Verfahren schon im Termin unstreitig erledigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Abschrift

Verwaltungsgericht Potsdam

Potsdam, 23. Oktober 2024

Az.: VG 9 K 2224/21

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vermerk:

Ich rief heute gegen 10.05 Uhr den Beigeladenen an, um mit ihm nochmals über die Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 14. Oktober 2024 zu sprechen. Zunächst teilte ich ihm mit, dass seine Anwesenheit bei dem Erörterungstermin am kommenden Freitag nicht zwingend erforderlich sei. Sodann fragte ich, ob seine Aussage, dass die Grundlage für die Akteneinsicht nach UIG entfallen sei, so zu verstehen sei, dass er seinen UIG-Antrag zurücknehmen wolle. Der Beigeladene bejahte dies; er wisse durch die Gründe der von ihm in seinem Schriftsatz erwähnten OVG-Entscheidung bereits alles, was er habe wissen wollen. Ich bat den Beigeladenen, mir die Antragsrücknahme möglichst noch vor dem bereits in zwei Tagen stattfindenden Erörterungstermin schriftlich zu übersenden. Der Beigeladene sagte zu, dass er eine entsprechende Erklärung morgen per Fax an das Gericht schicken wolle.

Dr. Köstler

Richter am Verwaltungsgericht



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
FD ÖR, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 17. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegender Schriftsatz vom 14. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Schirow Mathias

14. Oktober 2024

Verwaltungsgericht Potsdam
PF 601552
14415 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam				
15. OKT. 2024				
EB:	Vollm:	Akte:	HA:	Ord.::
Anl.:	Dopp:	m. A.:	o. A.	Nz.: S

Aktenzeichen: VG 9 K 2224/21

Sehr geehrter Herr Dr. Köstler,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 27.08.24, Eingang hier 09.10.24.
Ich möchte Sie freundlichst bitten, auf eine Ladung meinerseits zu
verzichten.

Für mich ist die Grundlage zur Akteneinsicht nach UIG entfallen, da am
24.01.24 das OVG Berlin- Brandenburg ein Urteil zum illegalen
Spargelanbau gefällt hat. Hier wurde der komplette Rückbau angeordnet,
passiert ist zwar nichts, aber das ist eher nicht Ihr Problem.

Mit freundlichen Grüßen



Schirow Mathias

01791342579
TELEFON

WILHELMSDORFER STR. 77 14776 BRANDENBURG DEUTSCHLAND
ADRESSE



9. Kammer Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Potsdamer Straße 18 A
14513 Teltow

Datum: 27. August 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2224/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42037-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

werden Sie zum Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Berichterstatter auf

**Freitag, den 25. Oktober 2024, 09:30 Uhr,
Sitzungssaal 015, Erdgeschoss**

vor das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, geladen.

Im Termin werden die Beteiligten und ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter gehört (§ 103 Abs. 3 VwGO).

Gemäß § 95 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung wird Ihnen aufgegeben, zum Termin einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem (schriftlichen) Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 2. September 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

übersende ich Ihnen den Beiladungsbeschluss vom 25. August 2022 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Köstler

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte





VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 9 K 2224/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 118/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt,

Beklagten,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 25. August 2022

durch
den Richter Dr. Köstler
als Berichterstatter

b e s c h l o s s e n :

Gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird

Herr Mathias Schirow, Wilhelmsdorfer Straße 77, 14776 Brandenburg a.d.H.

beigeladen.



Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail: OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2224/21

Unser Zeichen 42037-21-82

Datum 21.07.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 9 K 2224/21**

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen, gegen dessen rechtliche Ausführungen mit der Klagebegründung nichts Wesentliches vorgetragen wurde, was den Beklagten zu einer anderen Beurteilung veranlassen würde.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

VG 9 K 2224/21

Telefax

0 33 28 318-458

Unser Zeichen

42037-21-82

Datum

21.07.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2224/21

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen, gegen dessen rechtliche Ausführungen mit der Klagebegründung nichts Wesentliches vorgetragen wurde, was den Beklagten zu einer anderen Beurteilung veranlassen würde.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 29. Juni 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 28. Juni 2022 mit der Bitte
um Erwiderung innerhalb von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

nisse bzw. Unternehmensdaten dem Antrag auf Akteneinsicht stattgefunden hat. Die vorhandenen personenbezogenen Daten Dritter dürfen zudem gemäß § 6 BbgDSG nicht zugänglich gemacht werden und sind vor Einsichtnahme zu schwärzen. Auch dies wurde vom Beklagten nicht berücksichtigt.

Es fehlt ferner an den notwendigen Zustimmungen der Klägerin. Die Klägerin teilte am 25.03.2021 mit, dass die Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht nicht erteilt werde (§ 9 Abs. 2 UIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG).

Der Schriftverkehr zur Verträglichkeitsprüfung kann daher nicht zugänglich gemacht werden.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

liegt jedoch keine Zustimmung der Klägerin bzw. Erstellerin der Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Nach § 9 Abs. 2 UIG ist der Antrag abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden. Vorliegend wird mit der Akteneinsicht u. a. der Zugang zu naturschutzrechtlichen Gutachten (Teilen der Verträglichkeitsprüfung und den ihr zugrunde liegenden Erwägungen) gewährt. Gutachten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem U. v. 26.09.2019 – 7 C 1/18 – juris, Rn. 24 – zu einem naturschutzrechtlichen Gutachten folgendes ausgeführt:

„Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts enthalten die Gutachten (auch) naturschutzfachliche Bewertungen mit prognostischen Elementen bzw. tatsächlich-prognostische Einschätzungen, die qualitativ über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches hinausgehen. Dies rechtfertigt den Schluss auf eine geistige Leistung, die sich durch eine hinreichende Originalität auszeichnet. Die Herleitung der Ergebnisse muss sich bei einem fachwissenschaftlichen Gutachten zwar an anerkannten Regeln und Standards orientieren; dies schließt aber bei der von urheberrechtlich nicht geschützten tatsächlichen Erhebungen und Befunden ausgehenden strukturierten Darstellung der Bewertungen und Prognosen Freiräume nicht aus, die einer je eigenständigen und kreativen Ausfüllung zugänglich sind. So verbietet sich insbesondere bei Prognosen die Annahme, sie seien in einem Maße schematisch zu erstellen und zu begründen, dass für eine individuelle "Handschrift" des jeweiligen Autors kein Raum mehr bliebe. Einer detaillierten Kenntnis vom Inhalt der streitigen Unterlagen bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.“

Urheberrechte sind grundrechtlich und durch die EU-Grundfreiheiten geschützt (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, UIG § 9 Rn. 20). Folglich würde die Akteneinsicht in die Grundrechte und EU-Grundrechte der Klägerin eingreifen. Ein solcher Eingriff lässt sich auch nicht rechtfertigen, da es sich – wie festgestellt – um einen rechtswidrigen Akteneinsichtsbescheid handelt, der nicht auf Grundlage der Vorschriften des UIG begründet werden kann.

Zudem würden durch das Einsehen in des gesamten Schriftverkehrs Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sich in dem Schriftverkehr wiederfinden, zugänglich gemacht. Hier hat der Beklagte nicht erkennen lassen, dass eine Abwägung zwischen dem Interesse am Erhalt der Information und dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheim-

den. Folglich sind die Begriffe „Maßnahme und Tätigkeit“ des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG eng zu verstehen und umfassen nur konkrete Handlungen, die einem Zusammenhang zur Umwelt begründen. Vorliegend wird in dem Antrag nicht hinreichend auf eine solche Tätigkeit verwiesen. Der Umgang mit Materialien in der Landwirtschaft – insbesondere mit Folie – weist immer einen umweltrechtlichen Zusammenhang auf und bedarf daher der Spezialisierung.

Mangels einer konkreten Bestimmung der Informationen kann die Forderung zur Einsichtnahme des „entsprechenden Schriftwechsels“ bzgl. der Verträglichkeitsprüfung für Spargelanbau in Ketzür nicht als Antrag zur Einsicht in Umweltinformationen verstanden werden. Eine andere Bewertung würde dazu führen, dass die Voraussetzung des umweltrechtlichen Zusammenhangs nahezu immer begründbar wäre und folglich nicht der gesetzlichen Regelung bedarf. Eine solche Beurteilung kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

- (3) Aufgrund mangelnder Bestimmtheit und fehlender Erkennbarkeit des Umweltbezugs ist der Antrag fehlerhaft. Wie bereits festgestellt, kann ein solcher fehlerhafter Antrag keinen Anspruch auf Akteneinsicht begründen. Vielmehr sieht das Gesetz in § 4 Abs. 2 S. 2 UIG vor, dass dem Antragssteller die mangelnde Bestimmtheit innerhalb eines Monats mitzuteilen ist und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben ist.

Eine solche Nachforderung hat mit E-Mail vom 15.03.2021 stattgefunden. Daraufhin wurde der Antrag des Beizuladenden mit E-Mail vom 15.03.2021 jedoch lediglich mit dem Hinweis eingeschränkt, dass als Rechtsgrundlage das „*Umweltinformationsgesetz, Par. 3 Absatz 1*“ angegeben wurde. Dies genügt ebenfalls nicht.

Folglich ist der Antrag inhaltlich fehlerhaft und der Akteneinsichtsbescheid somit mangels Antrags materiell rechtswidrig.

- b) Im Übrigen unterfällt die Verträglichkeitsprüfung als naturschutzrechtliches Gutachten sowie der dazugehörige Schriftverkehr dem Urheberrecht nach § 9 Abs. 2 UIG und kann daher nicht zugänglich gemacht werden. Zudem würden so Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sich in dem Schriftverkehr wiederfinden, zugänglich gemacht. Hierfür

genügt die sprachliche Bestimmtheit als solches nicht der geforderten Bestimmtheit. Erforderlich ist, dass in dem Antrag auch dargelegt wird, welche konkreten umweltbezogenen Informationen in Bezug auf die betreffende Anlage gemeint sind (*Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, UIG § 4 Rn. 5a). Damit sind zwar nicht konkrete Unterlagen zu nennen. Jedoch muss sich aus dem Antrag hinreichend bestimmt ergeben, welche Umweltinformationen gefordert werden.

Vorliegend ergibt sich aus dem Antrag per E-Mail vom 05.03.2021, dass der Beizuladende die Einsicht in den „entsprechenden Schriftwechsel“ bzgl. der Verträglichkeitsprüfung für Spargelanbau in Ketzür fordert. Die Forderung, Einsicht in den „entsprechenden Schriftwechsel“ zu bekommen, ist gerade nicht hinreichend bestimmt genug. Hieraus wird weder die Zielrichtung noch der umweltrechtliche Zusammenhang deutlich. Dem Antrag fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit, die erkennen lässt, welche umweltbezogenen Informationen gefordert werden.

Ein solcher Antrag ist nicht hinreichend bestimmt und wird folglich nicht von den Regelungen der §§ 3, 4 UIG erfasst.

- (2) Des Weiteren hat sich der Antrag auf Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG zu beziehen. Dies ist hier nicht im ausreichenden Umfang vorgetragen.

Dadurch begrenzt das Umweltinformationsgesetz das Zugangsrecht zu den verfügbaren Informationen. Vorliegend fordert der Beizuladene die Einsicht in den entsprechenden Schriftwechsel bzgl. der Verträglichkeitsprüfung für Spargelanbau in Ketzür. Aus dieser Forderung selbst ergibt sich kein hinreichender Umweltbezug, da auch solche Unterlagen erfasst werden, die keinen umweltrechtlichen Zusammenhang erkennen lassen.

Zwar könnte sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG ergeben, dass sich der vorliegende Akteneinsichtsantrag auf Umweltinformationen richtet. Jedoch würde eine solche Beurteilung dazu führen, dass bei sämtlichen Akteneinsichten ein umweltrechtlicher Zusammenhang begründet werden könnte. So kann innerhalb jeglicher landwirtschaftlichen Tätigkeit ein Zusammenhang zur Umwelt begründet werden. Selbst bei scheinbar „umweltneutralen“ Vorhaben könnte ein gewisser Umweltzusammenhang hergeleitet wer-

Nach § 4 Abs. 1 UIG ist ein Antrag zu stellen. An einen solchen Antrag werden konkrete Anforderungen gestellt. Ein fehlerhafter Antrag ist so zu behandeln wie ein fehlender Antrag. Folglich kann durch einen fehlerhaften Antrag kein Anspruch auf die Akteneinsicht begründet werden. Andernfalls würde die Funktion des Antrags unterlaufen werden und dieser eine ledigliche „Förmlichkeit“ ohne nähere Funktion darstellen. Dies hätte zur Folge, dass ein unbegründetes Schreiben an die Behörde die Voraussetzungen eines Antrags erfüllen würde und folglich einen Anspruch auf Akteneinsicht begründen könnte. Eine solche Beurteilung ist nicht tragbar.

- aa) Der Beizuladende ist zwar antragsberechtigt und es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG über die „Umweltinformationen“ gem. § 2 Abs. 4 UIG verfügt.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG kann „jede Person“ einen Anspruch auf den Zugang zu den Akten haben. Folglich ist auch der Beizuladende als antragsberechtigt anzusehen.

- bb) Der vorliegende Antrag verstößt jedoch gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum zwingenden Inhalt eines entsprechenden Antrags.
- (1) Aus § 4 Abs. 2 UIG ergibt sich, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt. Vorliegend entspricht der Antrag zur Akteneinsicht nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit.

Grundsätzlich muss der Antrag die betreffenden Umweltinformationen benennen und diese mittels Angaben über den Zeitraum, die Art der Informationen, beteiligte Personen oder Behörden oder weitere Umstände konkretisieren (*Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, 33. Ed. 2021, UIG § 4 Rn. 6). Um den gesetzlich vorgesehenen Informationsanspruch nicht vollständig leer laufen zu lassen, kann bei bislang unbekannten Unterlagen von dem Antragssteller nicht verlangt werden, dass die Unterlagen, auf die sich sein Informationsbegehren bezieht, im Einzelnen genau zu bezeichnen sind. In solchen Fällen reicht für die Bestimmtheit eines Informationsantrags in der Regel aus, wenn der Antragssteller sein Zugangsbegehren im Rahmen des ihm Möglichen umschreibt. Jedoch

- d) Auch liegt keine Ausnahme nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vor, da mit der Möglichkeit der Akteneinsicht zumindest in die Rechte der Klägerin eingegriffen wird. Dabei ist insbesondere auf eine mögliche Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG hinzuweisen.

- e) Folglich lässt der Akteneinsichtsbescheid weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Gründe hinreichend erkennen. Somit genügt der Verwaltungsakt nicht den Voraussetzungen des § 39 VwVfG. Der Bescheid weist damit einen Formfehler auf und ist daher formell rechtswidrig.

- f) Zudem ergibt sich bei Ermessensentscheidungen eine besondere Begründungspflicht nach § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Vorliegend handelt es sich gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 UIG zumindest bezüglich der Art des Informationszugangs um einer Ermessensentscheidung. Eine besondere Begründung der Ermessensentscheidung erfolgte vorliegend nicht. Der Verweis darauf, dass hier Umweltinformationen vorliegen, genügt aus den bereits genannten Gründen nicht, um eine hinreichende Begründung der Ermessensentscheidung darzustellen. Vielmehr ist bei solchen Ermessensentscheidungen zu verlangen, dass die Behörde die Gesichtspunkte gegeneinander abwägt und folglich selbst Gesichtspunkte des Antragsstellers und des Betroffenen „erforscht“ und gegeneinander abwägt. Auch eine solche Ermessensbegründung bezüglich der Art der Informationsgewährung ist vorliegend nicht hinreichend ersichtlich.

- 2. Zudem ist der Akteneinsichtsbescheid auch in materieller Hinsicht rechtswidrig. Entscheidend für diese Beurteilung sind vorliegend die Vorschriften, die als Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung des Akteneinsichtsbescheids herangezogen werden. Der Beizuladende bezieht sich dabei auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

- a) Der Antrag war fehlerhaft und daher so zu behandeln, wie ein fehlender Antrag.

Darstellung – wie vorliegend – erst mittels umfangreicher Vergleiche mit dem vorangegangenen Schriftverkehr aufgeklärt werden kann (*Tiedemann*, in: BeckOK VwVfG, 52. Ed. 2021, VwVfG § 39; VGH München, B. v. 06.10.1980 – Nr. 21 CS 80 A 1037). Der Inhalt des Akteneinsichtsbescheids genügt folglich nicht der vorausgesetzten erforderlichen Mitteilung der wesentlichen tatsächlichen Gründe.

- c) Auch bezüglich der Darstellung der rechtlichen Gründe ist die Begründung des Verwaltungsaktes mangelhaft. So wird mitgeteilt, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG handele. Gleichwohl wird weder eine Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht genannt noch hinreichend begründet, dass deren Voraussetzungen vorliegen. Auch die Bezugnahme auf die genauen Akten, auf die sich die Einsichtsmöglichkeit bezieht, fehlt. Eine solche „Begründung“ kann nicht genügen um den rechtlichen Grund hinreichend darzustellen und der Funktion des § 39 VwVfG Rechnung zu tragen. So ist der bloße Hinweis, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen, bei denen eine Akteneinsicht gewährt werden könne, als unzureichende Behauptung anzusehen. Andernfalls könnte die Behörde in ähnlichen Verfahren darauf hinweisen, dass ein Bescheid „verhältnismäßig“ sei, ohne dies näher zu begründen. Vielmehr hat die Behörde in der Begründung die Subsumtionsschritte darzustellen und damit vorliegend erkennbar zu machen, dass ein Anspruch aus § 3 UIG auf Grund eines Antrags nach § 4 UIG zu gewähren ist und auch keine anderweitigen Belange, wie die aus § 9 UIG, der Akteneinsicht entgegenstehen.

Diese Auslegung wird durch Sinn und Zweck der erforderlichen Begründung stützen. So hat die Begründung die Funktionen, Akzeptanz des Betroffenen zu begründen, die Entscheidung der Behörde klarzustellen und zu beweisen, dem Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, die Aussichten eines Rechtsschutzverfahrens zu prüfen und die Eigenkontrolle der Verwaltung zu gewährleisten (*Stelkens*, in *Stelkens/Bonk/Sachs*, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 39 Rn. 1). Mit der vorliegenden unzureichenden Begründung werden all diese Funktionen der Formvorschrift umgangen. So wird weder hinreichend erkennbar, wie die Subsumtion des Sachverhaltes erfolgte. Noch handelt es sich um eine hinreichende Darstellung aller maßgeblichen Beurteilungsaspekte, die die Entscheidung klarstellen und für spätere Verfahren verwendet werden kann.

Rn. 49). Für die rechtlichen Gründe ist auf die Grundlage des Bescheides hinzuweisen und die getroffenen Subsumtionsschritte und das Subsumtionsergebnis der Behörde mitzuteilen (*Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 39 Rn. 50).

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ist allein auf den an die Klägerin ergangenen Bescheid abzustellen. In der Begründung des Bescheids wird zunächst der Sachverhalt wiedergegeben und auf die verschiedenen Schreiben innerhalb des Verwaltungsverfahrens verwiesen. Zudem wird angeführt, dass dem Antrag auf Umweltinformationen in dem tenorierten Umfang stattzugeben sei, da es sich bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen um Umweltinformationen i. S. v. § 1 BbgUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 UIG handelt. Dagegen unterfalle das Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelnierung“ dem Schutz sonstiger Belange nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG, wonach der Antrag abzulehnen ist, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden. Die Begründung kommt unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09.2019 – 7 C 1/18 – juris, Rn. 24 f. zu dem Schluss, dass das Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterliege. Da es an der Zustimmung zur Zugänglichmachung des Gutachtens fehlte, könne dem Antrag nur in dem tenorierten Umfang stattgegeben werden.

Auf Grundlage dieses Inhalts des Akteneinsichtsbescheids wird deutlich, dass durch dieses Schreiben weder die wesentlichen tatsächlichen noch die rechtlichen Gründe hinreichend erkennbar gemacht wurden.

- b) Bezüglich des Tatsachenvortrags wurde lediglich auf die Schreiben aus dem Verfahren verwiesen und deutlich gemacht, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen handele. Dies stellt keine hinreichende Darstellung der tatsächlichen Gründe dar. Vielmehr ist zu fordern, dass der Sachverhalt, der die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen hat, zumindest bezüglich der wesentlichen Gründe wiedergegeben sei. Um den Sinn und Zweck der Begründung – insbesondere der Klarstellungs- und Beweisfunktion (*Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 9. Aufl. 2018 Rn. 1, VwVfG § 39 Rn. 1) – gerecht zu werden, ist zu fordern, dass die Sachverhaltsdarstellung aus sich heraus für den Betroffenen verständlich ist. Dem ist nicht genügt, wenn der Sinn der

5. Daraufhin wurde am 27.09.2021 Klage gegen den Akteneinsichtsbescheid und den Widerspruchsbescheid erhoben.

II.

Rechtliche Würdigung

Der Akteneinsichtsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig. Er verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Im Einzelnen:

1. Der Akteneinsichtsbescheid vom 22.04.2021 ist bereits formell fehlerhaft. Die formelle Rechtmäßigkeit eines Bescheides setzt die Zuständigkeit, das Verfahren und die vorgeschriebene Form des Verwaltungsaktes voraus.
 - a) Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich aus der fehlenden hinreichenden Begründung nach § 39 VwVfG. Hiernach ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. In einer solchen Begründung müssen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, mitgeteilt werden.

Bei dem Akteneinsichtsbescheid handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Durch diesen Bescheid wurde der Antragsteller ermächtigt in die Akten der Klägerin einzusehen. Folglich handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG. Folglich gilt die Pflicht zur Begründung des Verwaltungsaktes gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG auch für den vorliegenden Akteneinsichtsbescheid des Beklagten.

Die Begründung muss sowohl die wesentlichen tatsächlichen als auch die rechtlichen Gründe enthalten. Mit den tatsächlichen Gründen ist grundsätzlich eine Sachverhaltsdarstellung gemeint (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 39

vom 23.08.2021 (Az. 35877-21-82) aufzuheben.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

1. Mit Antrag vom 05.03.2021 beehrte der Beizuladende Einsicht in den Schriftwechsel hinsichtlich des Anbaus von Spargel unter Folie in Ketzür sowie die darauf bezogene naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung.
2. Mit Schreiben vom 16.03.2021 wurde die Klägerin vom Beklagten dazu angehört, dass beabsichtigt sei, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen. Die Klägerin teilte am 25.03.2021 mit, dass die Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht nicht erteilt werde.
3. Der zugunsten des Beizuladenden erteilte Akteneinsichtsbescheid erging am 22.04.2021 (Az. 33037-21-82) und wurde der Klägerin am 10.03.2021 zugestellt. In diesem Bescheid wurde der Antrag des Beizuladenden dahingehend beschieden, dass Akteneinsicht auf Umweltinformation zu gewähren sei, da es sich bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG, welches gemäß § 1 BbgUIG Anwendung findet, handelt. Ablehnungsgründe, insbesondere die des § 9 Abs. 1 UIG seien weder ersichtlich noch vorgetragen. Die Einsichtnahme nach der Tenorierung darf erst nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes erfolgen.
4. Mit Schreiben vom 11.05.2021, das am selben Tag bei dem Beklagten einging, wurde Widerspruch gegen den Akteneinsichtsbescheid vom 22.04.2021 eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23.08.2021 zurückgewiesen.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
28.06.2022	Az. 118/21 HE/EZ D68/742-22	Mandy Schulzke T: +49 (0) 331 58 56 98 12 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: schulzke@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Jülide Sözen
Julia Schütt

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- VG 9 K 2224/21 -

begründen wir die Klage vom 27.09.2021 wie folgt:

Der ergangene Akteneinsichtsbescheid ist mangels einer hinreichenden Begründung bereits formell fehlerhaft und somit rechtswidrig. Des Weiteren fehlt es an den Voraussetzungen, die zu einer Akteneinsicht berechtigen würden, weshalb der Akteneinsichtsbescheid auch in materieller Hinsicht rechtswidrig ist.

Der ergangene Akteneinsichtsbescheid sowie der Widerspruchsbescheid sind somit rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Folglich sind der von dem Beklagten erteilte Bescheid über die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten des Beizuladenen vom 21.04.2021 (Az. 33037-21-82) und der Widerspruchsbescheid

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 25. April 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 118/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

fordere ich Sie gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf, zur Förderung des Verfahrens die in der Klageschrift angekündigte, trotz mehrfach gewährter Fristverlängerung jedoch bislang nicht vorliegender Klagebegründung zu übermitteln.

Wird das Verfahren trotz dieser Aufforderung länger als zwei Monate nach Zustellung dieser Aufforderung nicht betrieben, gilt die Klage als zurückgenommen, mit der Folge, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, § 155 Abs. 2 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 25. April 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 26. April 2022 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15. März 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 118/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird nochmals an die trotz mehrfach gewährter Fristverlängerung nach wie vor nicht übermittelte Klagebegründung erinnert und nunmehr um Begründung der Klage innerhalb von vier Wochen gebeten. Auf die Möglichkeit einer Betreibensaufforderung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 26. Januar 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegende Abschrift des gerichtlichen Schreibens vom 26. Januar 2022
zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 26. Januar 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 118/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird an die trotz Fristablaufs nach wie vor ausstehende Klagebegründung erinnert.
Der Klagebegründung wird nunmehr innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses
Schreibens entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. Dezember 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegender Schriftsatz vom 14. Dezember 2021 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
14.12.2021	118/21HE msc D68/1523-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-
Mittelmark
- VG 9 K 2224/21 -**

wird Bezug genommen auf die Verfügung des Gerichts vom
02.11.2021 und die diesseits noch vorzulegende Klagebegründung.

Vor dem Hintergrund krankheitsbedingter Büroabwesenheiten und
den damit verbundenen Vertretungsregelungen sowie mit Blick auf
den bevorstehenden Jahreswechsel wird **beantragt**, die Frist zur
Vorlage der Klagebegründung bis zum

17.01.2022

zu verlängern.

Sollte dem etwas entgegenstehen, bitten wir um Hinweis.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Malte Preuß ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

VG 9 K 2224/21

Telefax

0 33 28 318-458

Unser Zeichen 42037-21-82

Datum 26.10.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 9 K 2224/21**

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird in Erledigung Ihrer Verfügung vom 28.09.2021 der Verwaltungsvorgang im Original zugesendet.

Freundliche Grüße
Der Landrat

im Auftrag

Kahrs

Anlagen:
Originalverwaltungsvorgang
1 Abschrift

>
>
> Zunft
> Fachdienstleiter
>
> Landkreis Potsdam-Mittelmark
> Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
> Fachdienst Umwelt
> Am Teltowkanal 7
> 14513 Teltow
> Telefon: 03328/ 318-408
> Telefax: 03338/ 318-581
> E-Mail: fb4@potsdam-mittelmark.de

> Internet: www.potsdam-mittelmark.de

> Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
>
>
>
>>> Mathias Schirow <schirow@icloud.com> 11.08.2021 12:32 >>>

> Sehr geehrter Herr Zunft,
>
> ich möchte Sie bitten, mir den aktuellen Stand der Dinge mitzuteilen.
> Ihr letztes Schreiben datiert vom 25.05.21, der Einspruch dürfte ja nun
> mittlerweile abgearbeitet sein.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Mathias Schirow
>
>

Von: Ruediger-Lothar Zunft
An: Schirow Mathias
Datum: 15.10.2021 07:41
Betreff: Re: Antw: AZ 33037-2021-82
Anlagen: Zunft, Ruediger-Lothar.vcf

Sehr geehrter Herr Schirow,

die Domstiftsgut Mötzow Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co KG hat inzwischen Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den UIG-Bescheid erhoben.

In diesem Verfahren wird das Verwaltungsgericht Sie beiladen.

Was die rechtliche Konstruktion des UIG angeht, bin ich leider der falsche Ansprechpartner.

Freundliche Grüße
 Zunft

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
 Fachdienst Umwelt
 Am Teltowkanal 7
 14513 Teltow
 Telefon: 03328/ 318-408
 Telefax: 03338/ 318-581
 E-Mail: fb4@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de
 Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

>>> Mathias Schirow <schirow@icloud.com> 14.10.2021 17:28 >>>

Sehr geehrter Herr Zunft,

und wieder sind fast zwei Monate ins Land gegangen.

Am 15.03.21 hatte ich meinen Antrag auf Auskunftserteilung gestellt. Mittlerweile also zehn! Monate seit Antragsstellung.

Sicher werden Sie verstehen, dass ich mich ein wenig verschaukelt fühle. Ich hoffe doch mal nicht, dass das ganze so System hat. Aber derartiges ist mir bisher noch nicht untergekommen. Es ist mir unverständlich, wie in Ihrer Behörde mit berechtigten Bürgerbegehren umgegangen wird.

Woran genau hapert es denn nun? Wieder mal ein unbegründeter Einspruch von Thiermanns Anwälten? Mit immer neuen Fristverlängerungen? Da frage ich mich ernsthaft, welchen Sinn das UIG macht.

Mit freundlichen Grüßen
 Mathias Schirow

> Am 19.08.2021 um 14:12 schrieb Ruediger-Lothar Zunft <Ruediger-Lothar.Zunft@potsdam-mittelmark.de>:

>

> Sehr geehrter Herr Schirow,

>

> die Rechtsanwälte der Widerspruchsführerin haben mehrfach eine

> Fristverlängerung beantragt, die bisher gewährt wurde, allerdings mit

> dem Hinweis, dass die die Fristverlängerung bis zum 26.07.2021

> letztmalig gewährt wurde.

>

> Bisher liegt noch keine Widerspruchsbegründung vor, so dass ich nunmehr

> über den Widerspruch entscheiden werde.

>

> Eine Kopie des Widerspruchsbeseids - der der Widerspruch nach

> derzeitiger Einschätzung erfolglos bleiben dürfte- werde ich zukommen

> lassen.

>

> Sollte eine (teilweise-)stattgebende Entscheidung ergehen, würde ich

> Sie zuvor anhören.

>

> Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

>

> Freundliche Grüße

> Der Landrat

> i.A.



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
30.09.2021	118/21HE msc D68/1225-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-
Mittelmark
- VG 9 K 2224/21 -**

reichen wir anbei auf uns lautende Prozessvollmacht zu den Unter-
lagen.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 4. Oktober 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21

Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 30. September 2021 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 5. Oktober 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21**Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird mitgeteilt, dass der Name der Klägerin entsprechend der Angabe in der Klageschrift geändert bzw. angepasst wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufhold

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

II.

Akteneinsicht

Zur Begründung der Klage bin ich auf die Kenntnis des Akteninhaltes angewiesen. Ich beantrage daher die

Akteneinsicht

und bitte die Kammer um Übersendung des Verwaltungsvorgangs für die Dauer von einer Woche zu treuen Händen in mein Büro.

Die Klage wird nach erhaltener Akteneinsicht begründet.

Auf mich lautende Vollmacht reiche ich nach.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und **beantrage**,

den von dem Beklagten erteilten Bescheid über die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten des Herrn Mathias Schirow vom 21.04.2021 (Az. 33037-21-82) und den Widerspruchsbescheid vom 23.08.2021 (Az. 35877-21-82) aufzuheben.

Begründung

I.

Sachverhalt

Die Klägerin bewirtschaftet auf dem Flurstück 340, Flur 1 der Gemarkung Ketzür Ackerland zum Anbau von Spargel unter Folie.

Zugunsten des Herrn Mathias Schirow wurde am 21.04.2021 mit dem als

Anlage K 1

beigefügten Bescheid die begehrte Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz gewährt. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 11.05.2021,

Anlage K 2,

Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch wurde mit dem als

Anlage K 3

beigefügten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage.



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum

27.09.2021

Unser Zeichen

118/21HE msc
D68/1211-21

Sekretariat

Mandy Schulzke
Telefon: 0331 58569812
Telefax: 0331 58569899
E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

^P Partner i. S. d. PartGG

^{*} Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

KLAGE

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1,
14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke &
Partner Part mbB, Mangerstraße 29,
14467 Potsdam

gegen

den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, Fachdienst Um-
welt, Postfach 1138, 14801 Bad Belzig (Az. 35877-21-82),

Beklagten.

wegen: Anfechtung der Gewährung Akteneinsicht nach dem UIG

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Mit E-Mails vom 22.06.2021 und 12.07.2021 beantragten Sie Fristverlängerung für die Einreichung der Widerspruchsbegründung, die Ihnen mit E-Mail vom 12.07.2021 letztmalig gewährt wurde.

Eine Widerspruchsbegründung wurde nicht eingereicht.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass der Bescheid vom 21.04.2021 rechtmäßig ist. In Ermangelung einer Widerspruchsbegründung sind nach wie vor keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung des Auskunftersuchens rechtfertigen würden. Insoweit kann auf die Ausführungen des Ausgangsbescheids verwiesen werden.

Der Widerspruch war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren folgt aus § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 21.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids einzulegen beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i.A.



Zunft



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekenntnis

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 118/21HE

Unser Zeichen 35877-21-82

Datum 23.08.2021

Vorgang

Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co KG gegen den Bescheid über Auskunftersuchen nach UIG (Antragsteller Herr Schirow)

Gemarkung

Ketzür

Flur

1

Flurstück

340

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

1. Ihr namens der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co KG erhobener Widerspruch vom 11.05.2021 –W 35877-21-82- gegen den Bescheid über Auskunftersuchen nach UIG vom 21.04.2021 -33037-21-82- wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Ihre Mandantschaft.

Begründung:

Unter dem 05.03.2021 beantragte Herr Mathias Schirow Einsicht in den Schriftwechsel hinsichtlich des Anbaus von Spargel unter Folie in Ketzür sowie die darauf bezogene naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung.

Unter dem 16.03.2021 wurde Ihre Mandantin, die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, dazu angehört, dass beabsichtigt sei, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen.

Die Zustimmung Ihrer Mandantin, der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, wurde mit Schreiben vom 25.02.2021 ohne weitere Begründung verweigert.

Unter dem 21.04.2021 erging der Bescheid über Auskunftersuchen nach UIG, mit welchem dem Antrag von Herrn Mathias Schirow stattgegeben wurde. Dies wurde damit begründet, dass es sich um Umweltinformationen handele und Gründe für die Ablehnung des Auskunftersuchens weder vorgetragen noch ersichtlich seien.

Hiergegen namens Ihrer Mandantschaft am 11.05.2021 Widerspruch erhoben, wobei die Begründung einem gesonderten Schreiben vorbehalten bleiben sollte.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Die Begründung des Widerspruchs bleibt einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und
Vermessung
Herrn Zunft
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-580

Datum
11.05.2021
Unser Zeichen
118/21HE Id
D5/470-21

Sekretariat
Laura Dombowski
Telefon: 0331/58569821
Telefax: 0331 58569899
E-Mail: dombowski@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG**
Auskunftsersuchen des Hr. Mathias Schirow nach dem UIG
Ihr Zeichen: 33037-21-82
hier: Widerspruch

Sehr geehrter Herr Zunft,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihren
Bescheid vom 21.04.2021.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin lege ich

Widerspruch

gegen diesen Bescheid ein.

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Kristin Kempf
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Ablehnungsgründe, insbesondere die des § 9 Abs. 1 UIG sind weder ersichtlich noch sind diese vorgetragen worden.

Dem Antrag war demgemäß stattzugeben.

Die Umweltinformation wird nach Bestandskraft des Bescheids gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Der Landrat
i.A.



Zunft



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbH

Herrn Dr. Hentschke

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 118/21HE

Unser Zeichen 33037-21-82

Datum 21.04.2021

– Vorgang

Antrag des Herrn Mathias Schirow auf Zugang zu Umweltinformationen

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Bescheid über Auskunftersuchen nach UIG

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

auf den Antrag des Herrn Mathias Schirow vom 05.03.2021 wird dieser Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge

betreffend den Anbau von Spargel unter Folie auf dem Flurstück 340, Flur 1 der Gemarkung Ketzür

gewährt.

Begründung:

Unter dem 05.03.2021 beantragte Herr Mathias Schirow Einsicht in den Schriftwechsel hinsichtlich des Anbaus von Spargel unter Folie in Ketzür sowie die darauf bezogene naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung.

Unter dem 16.03.2021 wurde Ihre Mandantin, die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, dazu angehört, dass beabsichtigt ist, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen.

Sie haben mit Schreiben vom 25.03.2021 die Zustimmung namens Ihrer Mandantin, der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, ohne weitere Begründung verweigert.

Dem Antrag auf Umweltinformation ist stattzugeben, denn bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen handelt es sich um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG, welches gemäß § 1 Abs. BbgUIG Anwendung findet.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr -

Nutzerverpflichtung ab 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55 d VwGO in der dann geltenden Fassung - aktive Nutzungspflicht).

Bitte stellen Sie sicher, dass ab dem 1. Januar 2022 die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verwaltungsgericht entsprechend den verbindlichen gesetzlichen Regelungen elektronisch erfolgen kann. Hierzu gehört neben der elektronischen Versendung der in § 55d VwGO genannten Dokumente auch die (bereits seit 1. Januar 2018 bestehende) Pflicht, u. a. als Anwalt, Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zu eröffnen (vgl. § 174 ZPO n. F. i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO).

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz kann ein sicherer Übermittlungsweg genutzt werden. Auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), wird verwiesen. Eine Verlinkung ist auf der Internetseite vorhanden.

Ausgenommen ist ausdrücklich die elektronische Versendung von Verwaltungsvorgängen, die nur im Einzelfall und nach vorheriger Klärung mit dem Gericht erfolgen soll.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Herrn Mathias Schirow gemäß § 65 VwGO beizuladen; hierdurch wird dieser am Verfahren beteiligt (§ 63 Nr. 3 VwGO).

Sie werden gebeten, binnen drei Wochen die ladungsfähige Anschrift von Herrn Mathias Schirow mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufhold

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 28. September 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2224/21

per elektronischer Kommunikation

Ihr Zeichen: 35877-21-82 _FD 46 - Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgut Mötzow Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen hiermit die Klage vom 27. September 2021 zugestellt, die am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam per elektronischer Post eingegangen ist. Alle Schriftsätze einschließlich der dazu gehörenden Anlagen sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen und - soweit es sich nicht um im Sinne von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassene elektronische Dokumente handelt - mit einer Abschrift eingereicht werden, da sonst kostenpflichtige Ablichtungen gefertigt werden müssten.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5.000,00 Euro.

Sie werden um schriftliche Äußerung zur Klage innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Klagebegründung gebeten.

Des Weiteren werden Sie gebeten, v o r a b innerhalb von drei Wochen zur Akteneinsicht vor Klagebegründung die mit Blattzahlen versehenen Verwaltungsvorgänge, die das Verfahren zu dem Antrag auf Akteneinsicht betreffen, beizufügen (§ 99 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –); hiermit sind nicht Akten/Unterlagen gemeint, um deren Kenntnisgabe gestritten wird oder aus denen sich die von dem Kläger oder dem ggf. Beizuladenden begehrten Informationen ergeben. Sofern die Verwaltungsvorgänge Angaben enthalten, um deren Kenntnisnahme gestritten wird oder aus denen sich die von dem Kläger oder dem ggf. Beizuladenden begehrten Informationen ergeben oder die aus sonstigen berechtigten Gründen der Klägerseite oder zu dem Verfahren gegebenenfalls noch Beizuladenden (§§ 63, 65 VwGO) nicht zugänglich gemacht werden sollen, sind diese – vor der Übersendung an das Gericht – zu entnehmen bzw. unkenntlich zu machen (etwa durch Vorlage entsprechend geschwärzter Kopien). Auf § 100 Abs. 1 VwGO wird vorsorglich hingewiesen.

Stammdateninfo

<u>AZ:</u>	42037-21-82 (8203)
<u>Vorgang:</u>	Klageverfahren Verwaltungsgericht VG 9 K 2224/21 gegen den Bescheid vom 21.04.2021, AZ: 33037-21-82 in Gestalt des WS-Bescheides vom 23.08.2021, AZ: 35877- 21-82
<u>Antragsteller:</u>	Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co KG vertreten durch den GF Mötzower Landstraße 229 14776 Brandenburg a. d. H.
<u>Grundstück:</u>	
<u>Ort:</u>	Ketzür - OT von Beetzseeheide
<u>Kataster komplett:</u>	Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340
<u>Bevollmächtigter:</u>	HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbH Mangerstraße 29 14467 Potsdam
<u>Eingangsdatum:</u>	29.09.2021
<u>Antragsdatum:</u>	27.09.2021
<u>Az. alt:</u>	
<u>Hauptakte-Az:</u>	35877-2021-82